



92/ 54

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM
1. August 1958.

Nr. 3747.

Im Jahre 1957 ersuchte das Bau-Departement die Einwohnergemeinde der Stadt Olten, den Bebauungsplan im Gebiete des Kapuzinerklosters abzuändern, da die Baulinie mitten durch das Klostergebäude, bzw. die Klosterkirche verläuft. Das Stadtbauamt Olten hat sich eingehend mit diesem Problem befasst, konnte aber zufolge unklaren Dienstbarkeitsverhältnissen auf den Grundstücken GB Nr. 4285 und 2929 zu keinem brauchbaren Resultat gelangen. Nachdem die Solothurner Handelsbank als Eigentümerin des Grundstückes GB Nr. 2929 auch das Grundstück GB Nr. 4285 erworben hatte und selbst an die Planung eines Neubaus schritt, war der Weg für den speziellen Teilbebauungsplan geebnet. Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Olten genehmigte den speziellen Teilbebauungsplan innere Baslerstrasse am 21. Juni 1957 und stimmte damit der Verlegung des Klostergässchens nach Norden zu. Während der öffentlichen Auflagefrist vom 8. Juli bis 6. August 1957 sind zwei Einsprachen eingelangt. Diejenige der Erbgemeinschaft Gertsch konnte in der Folge erledigt werden, währenddem die andere der Firma A. Kully AG von der Gemeindeversammlung 12. Mai 1958 abgelehnt und zugleich der spezielle Teilbebauungsplan innere Baslerstrasse genehmigt wurde. Mit den Grundeigentümern Kully, Helbling, Jean Meier's Erben und Solothurner Handelsbank laufen gegenwärtig Verhandlungen über zweckdienliche Landabtretungen für die Erstellung und Oeffnung des Klostergässchens Richtung Klosterplatz. Für den Motorfahrzeugverkehr ist nur ein Rechtsverkehr von der Baslerstrasse her vorgesehen, um auf die privaten Parkplätze zu gelangen und von dort aus auf den Klosterplatz, sodass keine Ausfahrt auf die Baslerstrasse entsteht. Der Gebäudeabstand von 12 m gegenüber dem Kloster ist genügend, mit Rücksicht darauf, dass nur Parterregebäude und 2-geschossige Gebäude erstellt werden dürfen. Dagegen entspricht der Gebäudeabstand von 20 m bei den 6-geschossigen Gebäuden an der Baslerstrasse nicht den mit Regierungsratsbeschluss Nr. 3024 vom

17. Juli 1953 erlassenen Richtlinien über die durch die Geschoss-
höhe bedingten Gebäudeabstände. Nach bestehendem Recht könnte man
aber heute schon in Olten 6-geschossige Gebäude bauen bei noch ge-
ringerem Abstand. Da der Sonneneinfall auf die Baslerstrasse relativ
günstig ist, kann einem Gebäudeabstand von 20 m zugestimmt werden.
Die Voraussetzungen zur Genehmigung des speziellen Teilbebauungs-
planes innere Baslerstrasse sind somit gegeben.

Gestützt hierauf wird

beschlossen:

1. Der spezielle Teilbebauungsplan innere Baslerstrasse der
Einwohnergemeinde Olten wird genehmigt.

2. Diesem Teilbebauungsplan widersprechende Bebauungspläne
und Bauvorschriften gelten als aufgehoben.

Genehmigungsgebühr Fr. 10.--

Publikationskosten " 14.--

Fr. 24.-- (Der Gemeinde Olten im Konto-
===== Korrent Nr. 92 zu belasten).

Der Stellvertreter
des Staatsschreibers:



Bau-Departement (3), mit Akten.

Kant. Hochbauamt (2), mit 1 genehmigten Bebauungsplan.

Kant. Tiefbauamt (3), mit 1 genehmigten Bebauungsplan.

Jur. Sekretär des Bau-Departementes (2).

Kreisbauamt II, Olten, mit 1 genehmigten Bebauungsplan.

Kant. Finanzverwaltung (2).

Ammannamt der Einwohnergemeinde Olten (2).

Bauverwaltung der Stadt Olten, mit 2 genehmigten Bebauungsplänen.

Amtsblatt (Publikation von Ziffer 1 des Dispositivs).